



Freigabeverpflichtungen für Betriebsstoffe

Die Mercedes-Benz AG hat auf Antrag der Firma

Panolin AG

CH 8322 Madetswil

– im folgenden „Firma“ genannt –

den Betriebsstoff **Motorenöl (Blatt 229.1)**

Panolin Indy, SAE 10W-40

geprüft.

Dieser Betriebsstoff erfüllt die Anforderungen der Mercedes-Benz AG.

Die Mercedes-Benz AG ist bereit, den genannten Betriebsstoff zur Verwendung in Mercedes-Benz-Fahrzeugen und -Aggregaten freizugeben und ihn in die Mercedes-Benz-Betriebsstoff-Vorschriften aufzunehmen, sofern die Firma die folgenden Verpflichtungen übernimmt:

1. Die Firma wird weltweit unter der obengenannten Bezeichnung nur das von der Mercedes-Benz AG überprüfte und freigegebene Produkt vertreiben.
In Ausnahme hiervon kann die Firma unterschiedliche Formulierungen unter derselben Bezeichnung vertreiben, sofern die Mercedes-Benz AG jede einzelne Formulierung geprüft und freigegeben hat. Die Firma verpflichtet sich für diesen Fall, in jedem Land nur eine Formulierung zu vertreiben.
2. Die Firma wird auf allen Gebinden, Preislisten etc. den freigegebenen Betriebsstoff mit der obengenannten Markenbezeichnung eindeutig, vollständig und deutlich bezeichnen.
3. Jede Veränderung des freigegebenen Betriebsstoffes läßt die Freigabe erlöschen.
Beabsichtigt die Firma, die Zusammensetzung des freigegebenen Betriebsstoffes zu ändern, wird sie die Mercedes-Benz AG davon so rechtzeitig schriftlich unterrichten, daß die Mercedes-Benz AG den Betriebsstoff aus ihren Betriebsstoff-Vorschriften herausnehmen kann, es sei denn, daß die Mercedes-Benz AG den Betriebsstoff in der geänderten Zusammensetzung freigegeben hat.
4. Die Firma wird für die Anwendung des Betriebsstoffes in Mercedes-Benz-Fahrzeugen bzw.-Aggregaten, wie z.B. Ölwechselabstände und Viskositätsklassen nur Empfehlungen aussprechen, die mit den Vorschriften der Mercedes-Benz AG übereinstimmen.
5. Die Mercedes-Benz AG kann die Freigabe jederzeit widerrufen. Zur Prüfung, ob die Freigabe bestehen bleiben kann, wird die Firma der Mercedes-Benz AG, Abteilung Betriebsstoffe, vom ersten Jahr nach der Freigabe an jährlich jeweils zum 1. Oktober mitteilen, ob der Betriebsstoff weiterhin unverändert vertrieben wird. Diese Bestätigung muß die vollständige Markenbezeichnung und die Blatt-Nummer der Mercedes-Benz Betriebsstoff-Vorschriften enthalten. Bei Identitäten ist zusätzlich der Lieferant und dessen Markenbezeichnung anzugeben.

6. Die Firma wird die Freigaben nicht zu ihrer Werbung benutzen. Hiervon unberührt ist ein Hinweis auf die Freigabe auf den Gebinden, Preislisten etc. Derartige Hinweise, in korrekter Übereinstimmung mit der Freigabe, sind sehr zweckmäßig.
7. Die Firma verpflichtet sich, ihren Händlern und Vertretern vertraglich aufzuerlegen, daß diese bezüglich des freigegebenen Betriebsstoffes gegenüber Dritten ausschließlich die von der Firma vorgeschriebenen Bezeichnungen und Beschreibungen verwenden. Die Händler und Vertreter haben sich jeglicher Eigenformulierung zu enthalten.

Ein Anspruch der Firma auf Bezug des Betriebsstoffes durch die Mercedes-Benz AG oder durch ihre Vertragspartner kann aus der Freigabe nicht hergeleitet werden.

8322 Madetswil, 16.Mai 1997

Ort, Datum

PANOLIN AG



Stempel, Unterschrift